

# Krankenkassen-Kontrollstelle

---

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind nach dem Krankenversicherungsgesetz verpflichtet, eine Grundversicherung (KVG) abzuschliessen. Dies ist innert drei Monaten nach der Anmeldung bei der Gemeinde mit einer schriftlichen Bestätigung der Krankenkasse zu belegen. Jedes Familienmitglied muss einzeln versichert sein. Eltern müssen Kinder innert dreier Monate nach der Geburt versichern lassen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger: es gilt nach den bilateralen Verträgen das Erwerborts-Prinzip. Somit ist die Gemeinde verpflichtet, bei jenen Grenzgängern, welche bei einem Arbeitgeber mit Sitz in der Gemeinde Fischingen angestellt sind, zu prüfen ob sie krankenversichert sind. Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den Nachbarstaaten können vom Optionsrecht Gebrauch machen. Das heisst, dass sie ein Gesuch stellen können, wodurch die Krankenkasse des Wohnlandes bestehen bleiben kann.

## **Abklärung der Versicherungspflicht**

Die Krankenkassen-Kontrollstelle sorgt für die Einhaltung der Krankenversicherungspflicht nach schweizerischem Recht. Wir bitten Sie, bei der Anmeldung einen Ausweis Ihrer schweizerischen Krankenversicherung mitzubringen.

## **Prüfen von Gesuchen der Individuellen Prämienverbilligung für die Krankenkasse**

Die Verbilligung der Krankenkassenprämien soll die finanziellen Auswirkungen der Krankenversicherung für wirtschaftlich schwach gestellte Personen mildern. Das Anmeldeverfahren ist eine Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Gesundheitsamt und dem Amt für AHV/IV des Kantons Thurgau.

[Merkblatt IPV 2020](#)

[Merkblatt IPV 2021](#)

[Merkblatt IPV 2022](#)

[Merkblatt IPV 2023](#)

[Merkblatt IPV 2024](#)

## **Krankenkassen (KVG) Case Management**

Gemäss Art. 64a Abs. 7 des Gesetzes über die Krankenversicherung können die Kantone versicherte Personen, welche die Rechnungen der Krankenkasse im Bereich des Obligatoriums (KVG) nicht begleichen, auf einer Liste erfassen. Spitäler, Apotheken und Arztpraxen können diese Liste einsehen. Die Krankenversicherungen schieben für diese Versicherten die Übernahme der Kosten für Leistungen auf. Für Personen mit einem kantonalen Leistungsaufschub bezahlt die Krankenkasse nur noch Leistungen, die von den Ärzten als Notfallbehandlungen eingestuft werden. Erst nach Bezahlung sämtlicher offener Forderungen wird der Leistungsaufschub wieder aufgehoben. Gemäss § 11 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (TG KVV; RB 832.10) betreibt die Gemeinde ein Case Management mit dem Ziel, den Versicherungsschutz wiederherzustellen und die Entstehung von Verlustscheinen zu vermeiden. Die Krankenkassen-Kontrollstelle versucht zusammen mit den Sozialen Diensten, mit den betroffenen Personen einen Weg zu finden, damit der Leistungsaufschub so rasch wie möglich wieder aufgehoben werden kann.

[www.admin.ch](http://www.admin.ch)

**Titel:** SR 832.10 Bundesgesetz über die Krankenversicherung

[www.rechtsbuch.tg.ch](http://www.rechtsbuch.tg.ch)

**Titel:** RB 832.10 - Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung  
Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Krankenkassen-Kontrollstelle Fischingen  
(058 346 80 81).

**Links:**

SVZ TG

[http://www.svztg.ch/dynamic/page\\_home.asp?seiid=4](http://www.svztg.ch/dynamic/page_home.asp?seiid=4)

Amt für Gesundheit TG

<https://gesundheit.tg.ch/>

Priminfo Prämienrechner

<https://www.priminfo.admin.ch/de/praemien>

---

## **Zuständige Abteilung**

[Einwohnerdienste](#)